



Vertragspartner (Kunde):

Name, Vorname: _____

Abnahmestelle: (falls abweichend)

Straße, HNr.: _____

Straße, HNr.: _____

PLZ und Ort: _____

PLZ und Ort: _____

Hiermit beauftrage ich die Ahrtal-Werke GmbH (Ahrtal-Werke) mit der Stromlieferung an oben genannte Adresse zu folgenden Vertragsbedingungen und den Allgemeine Geschäftsbedingungen für AhrtalStrom-Sonderabkommen (AGB AhrtalStrom):

Preise:
Für eine Abnahmemenge bis zu 10.000 kWh im Jahr zahle ich für AhrtalStrom den auf dem **aktuell gültigen Preisblatt angegebenen Verbrauchs- und Grundpreis**. Im Grundpreis ist die Zählermiete für einen Eintarifzähler und eine Jahresabrechnung enthalten. In den Bruttopreisen sind sämtliche Abgaben, Umlagen, Steuern und sonstige vom Staat auferlegte Lasten, einschließlich der Mehrwertsteuer von zur Zeit 19 %, enthalten.

Die Nettopreise ohne Stromsteuer, EEG und Mehrwertsteuer garantieren mir die Ahrtal-Werke bis 31.12.2013.
Preisänderungen werden mir mindestens zwei Monate zuvor schriftlich mitgeteilt (vgl. AGB AhrtalStrom, Nr. 7.3) und auf der Internetseite der Ahrtal-Werke (www.ahrtal-werke.de) veröffentlicht.

Laufzeit, Kündigung:
Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab Lieferbeginn und verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit. Danach kann ich oder die Ahrtal-Werke mit einer Frist von sechs Wochen auf Monatsende schriftlich kündigen. Bei Preiserhöhungen habe ich ein Sonderkündigungsrecht (vgl. AGB AhrtalStrom, Nr. 7.3).

Vertragsbedingungen und Lieferbeginn:
Die AGB AhrtalStrom sind Vertragsbestandteil. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Vertragsbestätigung zustande. Der Vertrag beginnt nach Ablauf der Kündigungsfrist und Freiwerden beim bisherigen Energielieferanten sowie der vollständigen Regelung der Netznutzung.

Vollmachten (zum Vollzug der Energiebelieferung erforderlich):
Ich bevollmächtige die Ahrtal-Werke, sämtliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die mit dem Wechsel des Stromlieferanten, insbesondere der Ablesung und Regelung der Netznutzung, in Verbindung stehen und die erforderlichen Verträge (z.B. Netznutzungsvertrag) für mich als Kunden abzuschließen. Die Ahrtal-Werke sind befugt, Untervollmachten zu erteilen.

Bisheriger Stromlieferant	Kundennummer	Jahresverbrauch in kWh*	Zählernummer
---------------------------	--------------	-------------------------	--------------

* Ist Ihnen Ihr Jahresverbrauch nicht bekannt, bitten wir um Angabe der im Haushalt lebenden Personenanzahl.

Es handelt sich dabei um einen Eintarifzähler Doppeltarifzähler. (Bitte zutreffendes ankreuzen.)

Zählerablesung und Jahresabrechnung:
Auf Basis des von mir angegebenen Jahresverbrauchs errechnen die Ahrtal-Werke meinen monatlichen Abschlagsbetrag. Einmal jährlich erfolgt die Zählerablesung und ich erhalte die Jahresendabrechnung. Außerhalb des Netzgebietes der Ahrtal-Werke werden die Zählerstände zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels vom jeweiligen Netzbetreiber mitgeteilt. Liegt den Ahrtal-Werken kein Zählerstand vor, wird der Verbrauch aufgrund anerkannt statistischer Verfahren aufgeteilt.

Einzugsermächtigung:
Ich möchte, dass meine Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Vertragsverhältnis von meinem Girokonto abgebucht werden. Die Einzugsermächtigung kann ich jederzeit widerrufen.

Kontonummer	Bankleitzahl	Kreditinstitut	Kontoinhaber (falls abweichend von Kunde)
-------------	--------------	----------------	---

Ort, Datum _____ Unterschrift Kontoinhaber (falls abweichend von Kunde)

Widerrufsrecht: Dieser Vertrag kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Antrags. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Ich habe die Vertrags- und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für AhrtalStrom-Sonderabkommen, sowie mein Recht zum Widerruf zur Kenntnis genommen. Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner persönlichen Daten zum Zweck der Vertragserfüllung und zur Produktinformation bin ich einverstanden.

Ort, Datum _____ Unterschrift Kunde

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Ahrtal-Werke GmbH (ATW) für AhrtalStrom-Sonderabkommen

Stromlieferungen an Haushaltskunden, sowie an Geschäfts- und Landwirtschaftskunden
im Bereich Bad Neuenahr-Ahrweiler.
Stand: 01.08.2010



1. Angebot und Annahme / Bisherige Vertragsverhältnisse

Das Angebot der ATW in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der ATW in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot / Eigenerzeugungsanlagen

2.1. Die ATW liefern die elektrische Energie in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz in Niederspannung nach DIN IEC 38, EN 50160.

2.2. Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.3. Die ATW sind verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange die ATW an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.

2.4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die ATW ebenfalls von ihrer Leistungspflicht befreit.

3. Messung/ Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, von den ATW, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen der ATW oder des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die ATW und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

3.2. Die ATW kann vom Kunden ein- oder zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die ATW berechnen diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen zwölf (12) Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, sind die ATW auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3.3. Zum Ende jedes (von den ATW festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von den ATW eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. ATW sind berechtigt das Ende bzw. den Beginn des Abrechnungsjahres zu verändern.

3.4. Zuständig für Nachprüfungen der Messeinrichtungen an der Abnahmestelle gemäß § 20 StromNZV ist der Messstellenbetreiber. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

3.5. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises taganteilig, die Aufteilung des Arbeitspreises mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen werden prozentual angepasst.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge werden zu dem von den ATW genannten Zeitpunkt fällig. Abschläge werden zu dem von den ATW festgelegten Zeitpunkt fällig und sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.

4.2. Bei Zahlungsverzug kann die ATW, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.

4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

4.4. Gegen Ansprüche der ATW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

5.1. Die ATW ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag für einen Monat.

5.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die ATW beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

6. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

Die im Preisblatt genannten Preise sind Bruttopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand (einschließlich der Erzeugung, Fortleitung, Lieferung oder Entnahme elektrischer Energie) entfallenden Steuern, insbesondere der Stromsteuer sowie der Umsatzsteuer in den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhen. Informationen über die aktuellen Tarife sind unter der Tel.-Nr. 02641 87-333 oder im Internet unter www.ahrtal-werke.de zu erhalten.

7. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

7.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, dem EnWG in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I 2005 Nr. 42), weiterhin der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006, 2391). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern,

sind die ATW berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der im Preisblatt festgelegten Preise – entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.

7.2. Die ATW werden dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens sechs (6) Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier (4) Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7.3. Die ATW können die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte während der Laufzeit des Vertrages nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die Ahrtal-Werke GmbH werden dem Kunden die Änderungen mindestens zwei Monate vor diesem Zeitpunkt durch Veröffentlichung auf der Internetseite unter www.ahrtal-werke-hall.de mitteilen. Zusätzlich erhält der Kunde eine schriftliche Mitteilung, deren Zugang jedoch nicht verbindlich für die Wirksamkeit der Preisanpassung ist. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von sechs (6) Wochen ab dem Veröffentlichungszeitpunkt der Mitteilung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde seitens der ATW in der schriftlichen Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1. Die ATW sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

8.2. Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem säumigen Betrag von mindestens € 100,00 (inklusive Mahn- und Inkassokosten unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen und Vorauszahlungen), wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werktage vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde.

8.3. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 8.1 oder 8.2 wiederholt vorliegen und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

8.4. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

8.5. Die ATW sind berechtigt, dem Kunden die durch die Sperrung und Entsperrung des Anschlusses entstandenen Kosten konkret oder pauschal zu berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.

8.6. Die ATW sind berechtigt, den Vertragsabschluss abzulehnen, sofern eine negative Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei vorliegt.

9. Haftung

9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

10. Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge

10.1. Die Bezugsverpflichtung endet bei Umzug sowie Wegfall der Geschäftsgrundlage, z.B. Geschäftsaufgabe, Verkauf oder Todesfall. In diesen Fällen hat der Kunde oder Rechtsnachfolger die Pflicht, den ATW die außerordentliche Beendigung des Vertragsverhältnisses schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden oder Rechtsnachfolgers verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber den ATW für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene elektrische Energie.

10.2. Die ATW sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von den ATW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10.3. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

11. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigte Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden von den ATW nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern.

12. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die ATW derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

13.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die ATW und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

13.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bad Neuenahr-Ahrweiler.